



Baseball Club Dreieich Vultures 1992 e.V.

Beitragsordnung

Der BC Dreieich Vultures 1992 e.V. beschließt auf seiner Mitgliederversammlung am 13.03.2011 folgende Beitragsordnung:

§1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Aktiv 1 bis 7 Jahre 33,- € p.a.
- Aktiv 8 bis 17 Jahre 66,- € p.a.
- Aktiv über 18 Jahre 132,- € p.a.
- Aktiv Oldstars 100,- € p.a.
- Passiv 33,- € p.a.

Beiträge sind im Februar eines jeden Jahres bzw. bei Neuaufnahmen sofort fällig.
Bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. eines Jahres ist nur die Hälfte der obigen Beiträge zu zahlen

§2 Familienbeitrag

Ab einer Anzahl von drei Mitgliedern aus einer Familie wird der Beitrag in einen Familienbeitrag umgewandelt. Als Familie werden Eltern und deren leibliche Kinder, bzw. Kinder deren Sorgepflicht bei den entsprechenden Eltern liegt, angesehen. Eltern sind verheiratete oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare.

Der Familienbeitrag besteht aus einer Reduktion der fälligen Beiträge um 5% pro Person. Die maximale Reduktion beträgt 30%, dies entspricht einer 6 köpfigen Familie.

§3 Arbeitsstunden je Kalenderjahr

Jedes aktive Vereinsmitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres zur Leistung von 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. Als Arbeitsstunden gelten Dienste und Arbeiten für den Verein, die der Erhaltung/Erneuerung des Spielfeldes, der Vereinspromotion und der finanziellen Absicherung des Vereines dienen, wie z.B. Platzpflege, Verkaufsdienste, Batting Cage Betreuung, Auf- und Abbau für Sonderveranstaltungen des Vereines etc.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ersatzbetrag von EUR 10,00 (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres EUR 5,00) je Stunde erhoben. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden erfolgt über Arbeitskarten, die bis spätestens 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen sind.

Ausgenommen von dieser Regelung sind: Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstands, Trainer, Teamkoordinatoren, Scorer, Umpire, Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr. Arbeitsstunden können auch von Familienangehörigen geleistet werden.

Freiwillig zusätzlich geleistete Arbeitsstunden sind jedoch nicht auf andere Vereinsmitglieder übertragbar.

§4 Beitragseinzug

Die Begleichung des Beitrages erfolgt obligatorisch per Bankeinzug zum 15. Februar eines jeden Jahres. Auf schriftlichen Antrag an das Präsidium kann vom obligatorischen Bankeinzug abgesehen werden.

Durch nicht mitgeteilte Änderung der Bankdaten oder Kontenunterdeckung dem Verein entstehende Buchungsgebühren werden den betroffenen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Diese Ordnung wurde in oben stehender Fassung von der Mitgliederversammlung am 13.03.2011 angenommen und tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Sie hebt damit die Beitragsordnung vom 05.03.2005 auf.